

Rundschreiben 2008/11

Meldepflicht Effektengeschäfte

Meldepflicht von Effektengeschäften

Referenz: FINMA-RS 08/11 „Meldepflicht Effektengeschäfte“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 13. September 2013 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormals EBK-RS 04/3 „Meldepflicht“ vom 19. August 2004
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BEHG Art. 1, 6, 15 Abs. 2
 BEHV-FINMA Art. 2–6

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG							GwG			Andere				
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
						X	X															

I. Ausgangslage und Zweck	Rz	1–2
II. Geltungsbereich	Rz	3–3b
III. Begriffe	Rz	4–6a
IV. Grundsätze der Meldepflicht	Rz	7–9
V. Meldepflichtige Abschlüsse	Rz	10–11
VI. Ausnahmen von der Meldepflicht	Rz	12–13
VII. Inhalt der Meldung	Rz	14
VIII. Meldefrist für Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler	Rz	15
IX. Meldestelle	Rz	16–17a
X. Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte	Rz	18–68
A. Aktien	Rz	18–22
B. Obligationen	Rz	23–29
C. Derivate	Rz	30–38
D. Bezugsrechte	Rz	39–40
E. Kollektive Kapitalanlagen	Rz	41–41b
F. Abschlüsse im Ausland	Rz	42–45
G. Weitere zu meldende Sachverhalte	Rz	46–64
H. Diverses	Rz	65–68

I. Ausgangslage und Zweck

- Art. 15 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1) verpflichtet die Effekthändler die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen zu erstatten (Meldepflicht). 1*
- Die meldepflichtigen Abschlüsse sollen durch die Überwachungsorganisation der Börse im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nachvollzogen werden können (siehe Art. 6 BEHG), damit die Börse bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen die FINMA benachrichtigen kann. 1a*
- Das vorliegende Rundschreiben präzisiert und erklärt die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG und Art. 2–6 der Verordnung der FINMA über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung-FINMA, BEHV-FINMA; SR 954.193). 2

II. Geltungsbereich

- Das Rundschreiben gilt für alle in- und ausländischen Effekthändler (Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler) im Sinne von Art. 2 Bst. d BEHG und Art. 2 und 3 der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung, BEHV; SR 954.11). 3*
- Werden nicht regulierte ausländische Teilnehmer nach Art. 53a BEHV an der SIX Swiss Exchange und Scoach Schweiz zugelassen, sind sie zur Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten verpflichtet und das vorliegende Rundschreiben ist für sie insoweit ebenfalls anwendbar. 3a*
- Die Bestimmungen und Definitionen der BEHV-FINMA und des Rundschreibens gehen gegebenenfalls denjenigen des Reglements der Meldestelle für die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten durch Effekthändler der Börse (nachfolgend Reglement Meldestelle genannt) gestützt auf Art. 6 Abs. 4 BEHV-FINMA vor. Für die Auslegung des Reglements der Meldestelle sind somit in erster Linie der Wortlaut der Bestimmungen der BEHV-FINMA und in zweiter Linie der Wortlaut dieses Rundschreibens massgebend. 3b*

III. Begriffe

- Abschlüsse:** 4*
- Börsliche (im Auftragsbuch sowie ausserhalb des Auftragsbuchs der jeweiligen schweizerischen Börse) und ausserbörsliche Vertragsabschlüsse von Effekthändlern in Effekten, die an einer schweizerischen Börse und/oder börsenähnlichen Einrichtung (nachstehend: schweizerische Börse) zum Handel zugelassen sind.

Börsenteilnehmer:

5*

Inländische und ausländische Effekthändler mit Bewilligung nach Art. 10 BEHG (namentlich Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler nach Art. 41 BEHV und ausländische Effekthändler mit Fernanschluss [Remote Members] nach Art. 53 und Art. 53a BEHV), die zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassen sind, in eigenem Namen am Markt auftreten und Gegenpartei der Abschlüsse sind.

Zum Handel zugelassene Effekten:

6*

Umfasst sämtliche an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen inländischen und ausländischen Effekten. (Zum Effektenbegriff siehe Art. 2 Bst. a BEHG, Art. 4 und Art. 5 BEHV.)

In- und ausländische Effekten:

6a*

Inländische Effekte

Effekte, die von einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz emittiert wird oder in der Schweiz primär- oder zweitkotiert ist.

Ausländische Effekte

Effekte, die von einer Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der Schweiz emittiert wird oder in der Schweiz nicht primärkotiert ist.

Es ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Sitz in der Schweiz	In der Schweiz primärkotiert	In der Schweiz zweitkotiert	Klassierung
Ja	Nein	Nein	Ausländische Effekte
Ja	Nein	Ja	Inländische Effekte
Ja	Ja	Ja	Inländische Effekte
Nein	Ja	Nein	Inländische Effekte
Nein	Nein	Ja	Ausländische Effekte
Nein	Nein	Nein	Ausländische Effekte

IV. Grundsätze der Meldepflicht

Jeder durch die FINMA bewilligte Effekthändler unterliegt der Meldepflicht. Nach Art. 53 Abs. 3 und Art. 53a Abs. 4 BEHV e contrario gilt die Meldepflicht ebenso für Remote Members (vgl. Rz. 5). Die Meldepflicht beginnt mit der erteilten Bewilligung nach Art. 10 BEHG

7*

und endet mit deren Wegfall.

Jeder einzelne Abschluss eines Effektenhändlers in der Transaktionskette (Auftragsweitergaben), der von der Auftragsgenerierung über die Auftragsweitergabe bis zur börslichen oder ausserbörslichen Ausführung in der Transaktionskette (z.B. Kunde → Effektenhändler 1 → Effektenhändler 2 → Börse) involviert ist, unterliegt der Meldepflicht. 8*

Interne Ausführungen von Kundenaufträgen sind auch zu melden (vgl. Rz 62). 8a*

Nach Art. 2 Abs. 1 BEHV-FINMA sind grundsätzlich sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse von Effektenhändlern in inländischen und ausländischen Effekten zu melden, welche an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind. 9*

V. Meldepflichtige Abschlüsse

Effektenhändler müssen sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, melden (Art. 2 Abs. 1 BEHV-FINMA). Abschlüsse, die von Börsenteilnehmern über die Börse gehandelt werden, gelten als gemeldet. 10*

Insbesondere zu melden sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV-FINMA): 10a*

- a. Alle in der Schweiz börslich und ausserbörslich getätigten Abschlüsse in inländischen und ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind; 10b*
- b. Alle im Ausland börslich und ausserbörslich getätigten Abschlüsse in inländischen und ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind. 10c*

Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf Eigen- als auch auf Kundengeschäfte (siehe Art. 2 Abs. 3 BEHV-FINMA). 11

VI. Ausnahmen von der Meldepflicht

Nachfolgende Abschlüsse muss der Effektenhändler nach Art. 3 BEHV-FINMA nicht melden. 12*

- a. Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern sie an einer ausländischen von der Schweiz anerkannten Börse getätigt werden; 12a*
- b. Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern sie von der Zweigniederlassung eines schweizerischen Effektenhändlers getätigt werden, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zum Handel ermächtigt und dort journalführungs- beziehungsweise meldepflichtig ist; 12b*

c. Abschlüsse in Effekten, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind. 12c*

Zusätzlich gilt, dass ein Remote Member Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten nicht melden muss, soweit er nach seinem Heimatrecht gleichwertige Meldepflichten zu erfüllen hat und die Informationen der FINMA via Amtshilfe zur Verfügung stehen. 12d*

Die Liste der nach Art. 3 Bst. a BEHV-FINMA anerkannten ausländischen Börsen ist auf der Internetsite der FINMA¹ abrufbar. 13

VII. Inhalt der Meldung

Der Inhalt der Meldung ist in Art. 4 BEHV-FINMA festgelegt und wird im vorliegenden Rundschreiben und im Reglement der Meldestelle der SIX Swiss Exchange, bzw. in der Wegleitung betreffend Melde- und Gebührenpflicht der BX Berne eXchange geregelt. 14*

VIII. Meldefrist für Börsenteilnehmer und übrige Effekthändler

Die Meldefristen richten sich nach den Börsenregularien der jeweiligen schweizerischen Börse (vgl. Art. 5 BEHV-FINMA). 15*

IX. Meldestelle

Die schweizerischen Börsen betreiben eine Meldestelle, die als Anlaufstelle für die Meldungen fungiert. Die Meldestelle erlässt gemäss Art. 6 BEHV-FINMA ein Reglement. 16*

Zentrale Meldestelle für die an der SIX Swiss Exchange, der Scoach Schweiz und der Eurex Zürich zum Handel zugelassenen Effekten ist die SIX Swiss Exchange. Der BX Berne eXchange sind Abschlüsse in Effekten zu melden, die an der BX Berne eXchange gehandelt werden.. 17*

Remote Members haben die ausserhalb der Börse getätigten Abschlüsse entweder an die Meldestelle der Börse oder an einer von der Börse anerkannten ausländischen Meldestelle (Trade Data Monitor – TDM) zu melden (vgl. aber Rz 12d). 17a*

¹ www.finma.ch > Beaufsichtigte > Bewilligungsträger

X. Zusammenstellung der wichtigsten Sachverhalte *

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar
---------------	----------------	-----------

A. Aktien

- Rückkäufe von eigenen Aktien	Ja	Abschlüsse, die aus Rückkäufen von eigenen Aktien resultieren, sind meldepflichtig.	18
- Zuteilung von (konzern-)eigenen Aktien an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von (konzern-) eigenen Aktien auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.	19
- Ausübung von wandelbaren Vorzugsaktien	Nein	Die Ausübung des Rechts der Vorzugsaktionäre, ihre Vorzugsaktien in Stammaktien zu wandeln, ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	20
- Ausgabe von Gratisaktien (inkl. Stockdividende)	Nein	Die Ausgabe von Gratisaktien gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.	21
(aufgehoben)			22*

B. Obligationen

- Rückzahlung von Obligationen bei und vor Verfall	Nein	Rückzahlungen von Obligationen sind keine Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.	23
- Rückkäufe von Obligationen	Ja	Rückkauftransaktionen von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Obligationen sind Effektenabschlüsse nach Börsengesetz.	24
- Notleidende Anleihen	Ja	Anleihen gelten trotz ausstehender Zinszahlung des Emittenten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.	25

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar	
- Handel mit dekotierten Anleihen	Ja	Dekotierte Anleihen im Sinne des „Reglements für den Handel mit dekotierten Anleihen an der SIX Swiss Exchange“ gelten als weiterhin zum Handel zugelassen und unterliegen der Meldepflicht.	26
- Handel mit an der SIX Swiss Exchange zum Handel zugelassenen internationalen Anleihen	Nein	Mit der in Art. 13 des „Reglements für die Handelszulassung von internationalen Anleihen an der SIX Swiss Exchange“ verlangten öffentlichen Bekanntgabe von Kursinformationen über die gehandelten internationalen Anleihen und Angaben über deren Umsatz ist die in diesem Segment erforderliche Transparenz nach Art. 15 Abs. 2 BEHG hergestellt. Auf CHF lautende Eurobonds gelten nicht als internationale Anleihen.	27*
- Trennung von Optionsanleihen in Option und Anleihe „ex Option“	Nein	Die eigentliche Trennung, die aus dem Ausbuchen der Optionsanleihe und dem Einbuchen der Option sowie der Anleihe „ex Option“ besteht, ist nicht meldepflichtig.	28
- Ausübung von Wandelrechten und Optionsscheinen	Nein	Die Ausübung von Wandelrechten (Wandelanleihen, Convertibles) und Optionsscheinen (Optionsanleihen) ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	29

C. Derivate

- Handel mit standardisierten Eurex Derivaten (Optionen und Futures)	Ja	Sämtliche an der Eurex gehandelten Options- und Futureskontrakte sind zum Handel an einer schweizerischen Börse (Eurex Zürich) zugelassene inländische Effekten und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist durch die Verwendung des Eurex Handelssystems oder der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten erfüllt.	30*
- Handel mit Warrants sowie strukturierten Produkten	Ja	Die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkte sind inländische Effekten und unterliegen der Meldepflicht. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effektenhändler sind ebenfalls meldepflichtig.	31

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar	
- Zuteilung von Optionen (Warrants) an Mitarbeiter	Nein	Die interne Übertragung (Zuteilung) von Optionen auf die Mitarbeiter unterliegt nicht der Meldepflicht.	32
- Handel mit Exchange Traded Products (ETPs)	Ja	Sämtliche an der SIX Swiss Exchange gehandelten ETPs (Überbegriff für besicherte Exchange Traded Commodities ETCs oder Exchange Traded Notes ETNs) sind Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG und unterliegen der Meldepflicht.	32a*
- Handel mit OTC-Optionen	Nein	Der Handel mit OTC-Optionen ist nicht meldepflichtig, da es sich nicht um Effekten nach Art. 2 Bst. a BEHG i.V.m. Art. 4 und 5 BEHV handelt. Im OTC-Markt werden Effekten gehandelt, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind (z.B. OTC-Optionen von Effektenhändlern oder bilaterale OTC-Optionen).	33
- Zuteilung von OTC-Optionen an Mitarbeiter	Nein	Weder die interne Übertragung (Zuteilung) von OTC-Optionen auf die Mitarbeiter noch ein späterer Verkauf der entsprechenden OTC-Optionen durch die Mitarbeiter ist meldepflichtig (siehe Rz 33).	34
- Ausübung und Zuteilung von standardisierten Eurex Optionen	Nein	Die Ausübung (exercise) und die Zuteilung (assignment) von an der Eurex zum Handel zugelassenen Optionskontrakten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	35
- Ausübung von Warrants und strukturierten Produkten	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Warrants und strukturierten Produkten sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	36
- Ausübung von OTC-Optionen	Nein	Die Ausübung und die Verpflichtung aus einer Ausübung von OTC-Optionen auf Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	37*
- Ausgabe von Gratisoptionen	Nein	Die Ausgabe von Gratisoptionen (inkl. Aktionärsoptionen) gehört zum Primärmarktbereich und unterliegt nicht der Meldepflicht.	38

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar
----------------------	-----------------------	------------------

D. Bezugsrechte

- Handel mit Bezugsrechten	Ja	Bezugsrechte sind Effekten i.S. des Börsengesetzes und unterliegen der Meldepflicht. Die internen Kompensationen aus Käufen und Verkäufen müssen als Sammelmeldungen gemeldet werden. Die Meldepflicht ist für Börsenteilnehmer durch die Verwendung des Handelssystems erfüllt. Die übrigen schweizerischen Effekthändler sind ebenfalls meldepflichtig.	39
- Ausübung von Bezugsrechten	Nein	Die Ausübung von an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassenen Bezugsrechten ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG) und unterliegt damit nicht der Meldepflicht.	40

E. Kollektive Kapitalanlagen

- Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen	Nein	Die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen über die Depotbank auf dem Primärmarkt und sind kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG). Sie unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	41
- Creation und Redemption von Exchange Traded Funds (ETFs) aus Sicht des Emittenten:			41a*
a. Ausgabe und Rücknahme von ETF-Anteilen	Nein	Die Schaffung und Ausgabe (Creation) der ETF-Anteile durch den ETF-Emittenten ist eine Primärtransaktion. Diese Transaktion unterliegt nicht der Meldepflicht. Die Rücknahme der ETF-Anteile durch den ETF-Emittenten (Redemption) ist (analog der Ausgabe) als Primärmarkttransaktion zu qualifizieren, und löst keine Meldepflicht aus.	
b. Entgegennahme und Rückgabe des Aktienkorbes	Ja	Die Entgegennahme und Rückgabe des Aktienkorbes löst bei der Creation wie auch bei der Redemption für den ETF-Emittenten eine Meldepflicht aus. Es handelt sich dabei nicht um ein Tauschgeschäft, sondern um ein Effektenhandelsgeschäft (Verfügungsgeschäft).	

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar	
- Creation und Redemption von ETF aus Sicht des Market Maker: a. Ausgabe und Rücknahme von ETF-Anteilen b. Entgegennahme und Rückgabe des Aktienkorbes	Nein	Die Entgegennahme und Rückgabe der ETF im Rahmen des Creation/Redemption-Prozesses löst beim Market Maker keine Meldepflicht aus.	41b*
	Ja	Die Übertragung und Rücknahme des Aktienkorbes löst bei der Creation wie auch bei der Redemption für den Market Maker eine Meldepflicht aus. Es handelt sich dabei nicht um ein Tauschgeschäft, sondern um ein Effektenhandelsgeschäft (Verfügungsgeschäft).	

F. Abschlüsse im Ausland

- Abschlüsse im Ausland (an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse, siehe Rz 12a) in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, durch Effekthändler (inkl. Remote Member, siehe Rz 7)	Nein	Ausnahme nach Art. 3 Bst. a BEHV-FINMA (für börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse anwendbar), unbeschrieben der jeweiligen Währung (siehe Rz 12). Zweck der Ausnahmeregelung von Art. 3 Bst. a BEHV-FINMA ist u.a. die Vermeidung von Doppelmeldungen.	42*
- Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, durch Effekthändler	Ja	Es besteht in diesem Falle grundsätzlich eine Meldepflicht für inländische Effekten. Die Meldepflicht besteht für alle inländischen Effekten, unabhängig davon, ob sie auf Schweizer Franken oder eine ausländische Währung lauten. Die Meldung des Kurses hat in allen Fällen in Schweizer Franken zu erfolgen..	43*

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar	
- Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, durch Remote Members, sofern das Heimatrecht eine gleichwertige Meldepflicht vorsieht (vgl. Rz 12d)	Nein	Falls keine gleichmässige Meldepflicht im Heimatrecht besteht, hat die Börse in ihren Regularien eine Meldepflicht für Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten von ausländischen Teilnehmern vorzusehen, die sie bei der Meldestelle, einer ausländischen Börse oder einem von der Börse anerkannten Trade Data Monitor (TDM) zu erfüllen haben. Die Informationen müssen zudem der FINMA via Amtshilfe zur Verfügung stehen.	43a*
- Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und durch eine ausländische Zweigniederlassung eines schweizerischen Effekthändlers ausgeführt werden	Nein	Ausnahme nach Art. 3 Bst. b BEHV-FINMA (siehe Rz 12b). Vorausgesetzt ist, dass die Zweigniederlassung im Ausland beaufsichtigt wird und dort einer Meldepflicht unterliegt. Untersteht die ausländische Zweigniederlassung hingegen keiner Aufsicht, besteht die Meldepflicht für die Abschlüsse in der Schweiz, und diese ist durch den Hauptsitz zu erfüllen. Aufträge des schweizerischen Hauptsitzes, die zur Ausführung an die ausländische Zweigniederlassung weitergeleitet und ausgeführt werden, unterliegen hingegen der regulären Meldepflicht durch den Hauptsitz (als Auftragsweitergabe).	44*
- Abschlüsse im Ausland in inländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, und durch eine ausländische Tochtergesellschaft eines schweizerischen Effekthändlers ausgeführt werden	Nein	Die ausländische Tochtergesellschaft unterliegt grundsätzlich nicht der Rechtshoheit und Aufsicht durch die FINMA. Alle im Ausland durch die Tochtergesellschaft ausgeführten Aufträge sind daher nicht nach dem BEHG meldepflichtig. Hingegen hat die Muttergesellschaft Aufträge, die sie zur Ausführung an die ausländische Tochtergesellschaft leitet und zu einem Abschluss führen, nach BEHG zu melden.	44a*
- Abschlüsse in American Depositary Receipts (ADRs)	Nein	ADRs sind Effekten (in Dollar denominated, meist klein gestückelte Aktienzertifikate), die formell nicht identisch sind mit den entsprechenden inländischen Effekten. ADRs sind deshalb nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen (siehe Rz 6). Sie unterliegen damit nicht der Meldepflicht.	45*

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar
----------------------	-----------------------	------------------

G. Weitere zu meldende Sachverhalte

- Securities Lending and Borrowing	Nein	Das Securities Lending ist kein grundlegendes Element der Effektenhandelstätigkeit nach börsengesetzlicher Definition (siehe Art. 2 Bst. d BEHG).	46
- Repurchase Agreements, inkl. Eurex Repos	Nein	Das Repo Geschäft ist ein reines Finanzierungsgeschäft. Die auf der Eurex Repo Plattform gehandelten Kontrakte sind keine Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. a BEHG.	47
- Kombination Kassa- und Termingeschäft (Futures) von Effekten	Ja	Es handelt sich hierbei um zwei Transaktionen, die auch zweimal gemeldet werden müssen, wobei das Termingeschäft ebenfalls am Abschlusstag (Zeitpunkt der Verpflichtung) zu melden ist.	48*
- Sammelaufträge	Ja	Sammelaufträge sind als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. Die einzelnen (internen) Kundenzuteilungen sind nicht meldepflichtig.	49
- VWAP (Volume Weighted Average Price)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 4 BEHV-FINMA sind Deckungsgeschäfte zur Erfüllung von VWAP-Aufträgen als Kundengeschäfte (Agent) zu melden. Beim VWAP-Auftrag handelt es sich um einen Kundenauftrag mit Preisgarantie seitens des Effekthändlers.	50
- IW (interessewährend)-Aufträge	Ja	Im Sinne von Art. 4 BEHV-FINMA sind IW-Aufträge als Kundengeschäfte (Agent) auszuführen und zu melden. IW-Aufträge sind getrennt vom Nostrohandel auszuführen.	51
- Graumarkttransaktionen (z.B. Aktien, Warrants, Anleihen)	Nein	Dem Schutzzweck des Börsengesetzes und dessen Ausführungserlassen entsprechend gelten auch sogenannte Graumarktgeschäfte als Abschlüsse des Sekundärmarktes (siehe FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“, Rz 22). Grundsätzlich besteht die Meldepflicht nach Art. 15 Abs. 2 BEHG ab dem ersten Handelstag. Vom Tag der öffentlichen Ankündigung, der Lancierung, bis zum ersten Handelstag (Graumarkt) besteht keine Meldepflicht.	52*

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar	
- Secondary Offering	Ja	Werden die Effekten ohne Einschaltung des Nostros direkt an die Kunden weiterplatziert, ist pro Kundentransaktion eine Meldung abzusetzen. Werden die Effekten zuerst auf das Nostro des Effektenhändlers übernommen und erst in einem zweiten Schritt an die Kunden weiterplatziert, ist eine Doppelmeldung erforderlich: 1. bei der Übernahme auf Nostro, 2. bei der Weiterplatzierung an Kunden oder Dritte (Einzelmeldung pro Kundentransaktion).	53
- Ausserbörsliche Abschlüsse während Handelsunterbrüchen	Ja	Ausserbörsliche Abschlüsse unterliegen unbeschrieben einer Handelsunterbrechung der Meldepflicht.	54*
- Ausserbörsliche Abschlüsse während der Dauer der Sistierung des Handels	Ja	Effekten gelten bis zur Dekotierung als an der Börse kotiert. Ausserbörsliche Abschlüsse in vom Handel sistierten Effekten sind während der Dauer der Sistierung meldepflichtig.	54a*
- Umtausch von American Depository Receipts (ADRs) in inländischen Effekten	Nein	Beim Umtausch von ADRs in Schweizer Effekten findet kein Wechsel der wirtschaftlichen Berechtigung statt.	55*
- Abschlüsse in provisorisch zum Handel zugelassenen Effekten	Ja	Provisorisch zum Handel zugelassene Effekten gelten als zum Handel zugelassen (siehe Rz 6).	56
- Von Vertretungen ausländischer Effektenhändler in der Schweiz initiierte Abschlüsse	Ja	Die Meldepflicht muss entweder durch die Vertretung in der Schweiz oder durch den ausländischen Effektenhändler selber eingehalten werden.	57
- Abschlüsse durch Zweigniederlassungen ausländischer Effektenhändler in der Schweiz	Ja	Die Meldepflicht muss durch die Zweigniederlassung des ausländischen Effektenhändlers eingehalten werden.	58
- Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effektenhändlerstatus	Nein		59*

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar	
- Abschlüsse zwischen natürlichen und/oder juristischen Personen ohne Effekthändlerstatus, bei welchen ein Effekthändler als reiner Vermittler agiert.	Ja	Wird bei Abschlüssen zwischen zwei nicht regulierten Personen ein Effekthändler als Vermittler beigezogen (der Effekthändler tritt weder auf der Kaufs- noch auf der Verkaufsseite als Gegenpartei auf), dann hat dieser den Abschluss einmal zu melden.	59a*
- Vermittlung von Effekten zwischen Kunden, wenn der vermittelnde Effekthändler die Position von einem Kunden kauft und an einen dritten Kunden weiterverkauft.	Ja	In diesem Fall tätigt der Effekthändler zwei Abschlüsse (Kauf und Verkauf), weshalb er zwei Meldungen zu erstatten hat.	59b*
- Abschlüsse durch unabhängige Vermögensverwalter mit Effekthändlerstatus	Ja	Ein bewilligter Effekthändler, der als unabhängiger Vermögensverwalter tätig ist, unterliegt der Meldepflicht.	60
- Direktaufträge von Kunden einer Drittbank an Börsenteilnehmer	Ja	Je nach Abschlussart meldet der Börsenteilnehmer automatisch (börslich) oder mit der entsprechenden ausserbörslichen Funktionalität. Der konto- bzw. depotführende Effekthändler ist ebenfalls meldepflichtig (siehe Rz 7–9, 67).	61*
- Interne Ausführung von Kundenaufträgen	Ja	Ausserbörsliche Abschlüsse, die durch die interne Ausführung von Kundenaufträgen in an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten zustande kommen, unterliegen der Meldepflicht.	62*
- Aufträge von Gruppengesellschaften	Ja	Börsliche und ausserbörsliche Abschlüsse aus Aufträgen anderer Gruppengesellschaften (z.B. Mutter- oder Tochtergesellschaft) sind als Kundentransaktionen (Agent) zu kennzeichnen.	63
- Zusammenschluss von Effekthändlern (Aktientausch, Barabgeltung von Fraktionen)	Nein	Schliessen sich Effekthändler mit Aktientausch zusammen, besteht keine Meldepflicht bezüglich der getauschten Aktien. Die aus dem Aktientausch übrig bleibenden Fraktionen, welche mit Barabgeltung verrechnet werden, unterliegen ebenfalls nicht der Meldepflicht.	64

Sachverhalt *	Meldepflicht *	Kommentar
----------------------	-----------------------	------------------

H. Diverses

- Meldepflicht / Journalführungspflicht		Die Journalführungspflichten nach Art. 15 Abs. 1 BEHG i.V.m. Art. 1 BEHV-FINMA sind unabhängig von den Meldepflichten durch Effektenhändler zu erfüllen und gehen weiter, indem auch die nicht zum Handel an einer schweizerischen Börse zugelassenen Effekten im Journal zu erfassen sind (siehe FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“).	65
- Prüfung der Richtigkeit der gemeldeten Abschlüsse		Die Verantwortung für die Erfüllung der Meldepflicht bezüglich Inhalt, Fristigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften liegt beim Effektenhändler. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Meldepflicht nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“.	66*
- Delegation oder Auslagerung (Outsourcing) der Meldepflicht		Die Meldepflicht eines Effektenhändlers kann an einen anderen Effektenhändler delegiert oder ausgelagert werden. Ist der andere Effektenhändler gleichzeitig mit der Weiterleitung von Effektengeschäften für den delegierenden oder auslagernden Effektenhändler beauftragt, hat er je Effektengeschäft jeweils zwei Meldungen zu erstatten, eine für sich und eine für den Auftraggeber.	67*
- Meldepflichtiger Kurs		Zur Erfüllung der Meldepflicht ist grundsätzlich der effektiv am Markt börslich oder ausserbörslich erzielte Kurs anzugeben. Nettogeschäfte: Werden allfällige Gebührenelemente in den dem Kunden abgerechneten Preis einbezogen (sog. Nettogeschäft), dann ist als Kurs der Betrag ohne diese Gebühren- und Kommissionselemente zu melden. Vermittelt ein Effektenhändler als Kommissionär zwischen zwei Kunden einen Auftrag, dann kann zum Mittelkurs abgerechnet und gemeldet werden, sofern bei den beiden Kunden die gleich hohen Gebühren/Kommissionen belastet werden. Andernfalls sind zur Berechnung des meldepflichtigen Kurse die kundenspezifischen Gebühren/Kommissionen zu extrahieren. Ausgangsbasis zur Berechnung bilden hierbei die beiden Nettokurse.	68*

Liste der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 9.9.2011 beschlossen und treten am 1.11.2011 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	1a, 3a, 3b, 6a, 8a, 10a – 10c, 12a – 12d, 17a, 32a, 41a, 41b, 43a, 44a, 54a, 59a, 59b
Geänderte Rz	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 16, 17, 27, 30, 31, 37, 42, 43, 44, 45, 48, 52, 54, 55, 59, 61, 62, 67, 68
Aufgehobene Rz	22
Übrige Änderungen	"Börsentransaktion" wird im Titel des Rundschreibens durch "Effektengeschäft" ersetzt. Neuer Titel vor Rz 18 und Rz 65. Titeländerung vor Rz 41 und Rz 46.

Diese Änderung wurde am 6.12.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	66
--------------	----

Diese Änderungen wurden am 13.9.2013 beschlossen und treten am 1.10.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	17, 17a
--------------	---------